

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Geschäftsordnung des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 28.06.2016

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

GESCHÄFTSORDNUNG DES SENATS DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 28.06.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gibt sich der Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung und Aufgaben
- § 2 Vorsitz und Vertretung
- § 3 Senatssitzungen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 6 Abstimmungen
- § 7 Ausschüsse und Kommissionen
- § 8 Protokoll
- § 9 Zusammenarbeit im Senat
- § 10 Zusammenarbeit mit der Zentralen Universitätsverwaltung
- § 11 Änderung der Geschäftsordnung; Inkrafttreten

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Die Zusammensetzung des Senats ergibt sich aus dem Hochschulgesetz (HG) und der Grundordnung (GO), seine Aufgaben bestimmen sich nach dem HG.

§ 2

Vorsitz und Vertretung

(1) Der Senat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder seines Präsidiums nach Maßgabe der GO.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Senats ein.

(3) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden wird die Sitzung durch die oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(4) Die (stimmberechtigten) Senatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Senatssitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung aus dringenden Gründen ist der oder dem Vorsitzenden sowie der für die Betreuung des Senats zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) unverzüglich per Email oder telefonisch anzuzeigen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin wird dann durch die für die Betreuung des Senats zuständige Stelle in der ZUV entsprechend informiert.

§ 3

Senatssitzungen

(1) Senatssitzungen finden mindestens zweimal im Semester statt. Die Termine werden durch die für die Betreuung des Senats zuständige Stelle in der ZUV mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen vor der ersten Sitzung semesterweise dem Senat bekannt gegeben und im Internet veröffentlicht. Senatssitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden entsprechend der Terminplanung einberufen.

(2) In dringenden Fällen kann der Senat mit einer Ladungsfrist von wenigstens zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Ebenso ist auf Antrag von mindestens der Hälfte der (stimmberechtigten) Senatsmitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.

(3) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Der Senat kann andere Mitglieder und Angehörige der Universität sowie Sachverständige beratend zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen oder hinzuziehen.

§ 4

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vor jeder Senatssitzung von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen und im Internet veröffentlicht. Die Tagesordnung und erforderliche schriftliche Unterlagen werden den Senatsmitgliedern einschl. bis zu 2 stellv. Senatsmitgliedern pro Liste gemeinsam mit der Einladung spätestens zwölf Kalendertage vor der Sitzung zugeleitet.

(2) Die Senatsmitglieder können unabhängig von der nach Abs. 1 vorgeschlagenen Tagesordnung Besprechungspunkte vor Feststellung nach Abs. 3 in die Senatssitzung einbringen.

(3) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung durch Beschluss festgestellt.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder stimmberechtigt vertreten ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden (stimmberechtigten) Senatsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit nach Satz 1 unberücksichtigt.

(3) Beanstandet das Rektorat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Senats (§ 16 Abs. 4 HG), so muss die betreffende Angelegenheit in der nächsten Senatssitzung erneut beraten und entschieden werden. Die nächste Sitzung ist dann zeitnah einzuberufen.

§ 6

Abstimmungen

Der Senat stimmt bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten geheim ab. Die übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, ein Senatsmitglied beantragt die geheime Abstimmung.

§ 7

Ausschüsse und Kommissionen

Der Senat kann im Rahmen des § 12 HG Ausschüsse und Kommissionen bilden; diese tagen nichtöffentlich. Für die Arbeit in den Ausschüssen und Kommissionen gelten die weiteren Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit dem kein höherrangiges Recht entgegensteht.

§ 8

Protokoll

(1) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Jedes Senatsmitglied kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung zu den Beratungsgegenständen im Protokoll festgehalten wird.

(2) Im Protokoll sind anzugeben ein Sondervotum nach § 12 Abs. 3 HG, Tag, Ort, Zeit sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung. Ferner enthält das Protokoll die Beratungsgegenstände, die zu den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse und – sofern ein Beschluss nicht einstimmig gefasst wird – das jeweilige Abstimmungsergebnis. Die abweichende Meinung eines Senatsmitglieds, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, ist auf dessen Antrag im Protokoll zu vermerken.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Es wird wirksam nach Genehmigung durch den Senat.

(4) Beschlüsse des Senats werden zusammen mit der Tagesordnung im Internet veröffentlicht.

§ 9

Zusammenarbeit im Senat

(1) Die oder der Vorsitzende und die Rektoratsmitglieder unterrichten den Senat über die Umsetzung der Senatsbeschlüsse sowie über Maßnahmen, Vorhaben und Vorgänge in ihrem Verantwortungsbereich, die für die Erfüllung der Aufgaben des Senats sowie der ständigen oder ihnen vergleichbaren Kommissionen von Bedeutung sind.

(2) Der Senat kann das Rektorat und weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger um Stellungnahmen zu definierten Punkten im Rahmen der Aufgaben des Senats bitten.

(3) Die Senatsmitglieder berichten dem Senat über die Arbeit der von ihnen geleiteten Kommissionen und Ausschüsse. Soweit eine Angelegenheit den jeweiligen Aufgabenbereich einer oder eines Vorsitzenden einer Kommission oder eines Ausschusses überschreitet oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist eine Befassung und erforderlichenfalls eine Entscheidung des Senats herbeizuführen.

§ 10

Zusammenarbeit mit der Zentralen Universitätsverwaltung

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Senatssitzungen durch die Zentrale Universitätsverwaltung und veranlasst die Umsetzung der Senatsbeschlüsse.
- (2) Der Senat richtet seine Aufträge für die Zentrale Universitätsverwaltung regelmäßig an die Kanzlerin oder den Kanzler.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler unterrichtet den Senat über alle Angelegenheiten der Zentralen Universitätsverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung; Inkrafttreten

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats. Sie sind zur Abstimmung nur zulässig, wenn die betreffenden Anträge angemeldet und den Mitgliedern in ihrem vollständigen Wortlaut rechtzeitig mit den Unterlagen nach § 4 Abs. 1 S. 2 zugeleitet wurden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.02.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.06.2016.

Düsseldorf, den 28.06.2016

Die Rektorin
Der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)